

Lkw-Fahrverbot auf der B 174/Südring - Chemnitz

Beschlussempfehlung: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten fordern für den gesamten Bereich der Bundesstraße (B) 174 zwischen Chemnitz und Reitzenhain sowie für den Südring in Chemnitz für Lkw über 7,5 Tonnen ein Nachtfahrverbot in der Zeit von jeweils 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie ein Wochenendfahrverbot von jeweils freitags, 22:00 Uhr bis montags, 6:00 Uhr. Begründet werden diese Verkehrsbeschränkungen mit unzumutbarer Lärmbelastung der Anwohner.

1. Sachverhalt

Die B 174 verläuft ab der Landesgrenze D/CZ von Reitzenhain bis nach Chemnitz und ist eine grenzüberschreitende Bundesstraßenverbindung in Nord-Süd-Richtung über das Erzgebirge. In Chemnitz wird über den Südring die Anbindung der B 174 zur Anschlussstelle Chemnitz-Süd von/zur Bundesautobahn (BAB) 72 in der Achse Hof – Leipzig sowie weiterführend über das Autobahndreieck Chemnitz zur BAB 4 Kirchheimer Dreieck – Görlitz (Polen) realisiert. Die B 174 erfüllt die in § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz festgelegte Verkehrsfunktion.

Der Südring ist entsprechend dem gültigen Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Chemnitz als Kernnetzstraße im Straßenhauptnetz klassifiziert. Er wurde als Umfahungsstraße zur Verkehrsentlastung für weite Teile des Stadtgebietes angelegt und hat die Funktion, überregionale, regionale und lokale Verkehre zu bündeln und somit nachgelagerte Netzelemente vom Verkehr zu entlasten.

Der Streckenzug Südring – B 174 - Reitzenhain wurde in den letzten Jahren baulich entsprechend der Verkehrsbedeutung ertüchtigt. Der Südring ist eine vierspurig ausgebauten Straße. Die B 174 verläuft zwischen dem Abzweig Südring und dem Abzweig Zschopau ebenfalls vierspurig. Die Ortsumgehung Marienberg ging im Jahr 2007 in Betrieb. Weiterhin wurden diverse Fahrbahnerneuerungen durchgeführt, wie zum Beispiel in der Ortslage Hohndorf und auf dem Südring.

Die Anordnung eines Nachtfahrverbotes war bereits Gegenstand der Petition 07/02405/1, welche in der 82. Plenarsitzung des Sächsischen Landtages am 31. Januar 2024 behandelt wurde (Drucksache 7/15643) und der nicht abgeholfen werden konnte. Seinerzeit wurde zwar ausschließlich auf das Nachtfahrverbot abgestellt, jedoch trifft die Begründung ebenso auf das nunmehr zusätzlich begehrte Wochenendfahrverbot zu.

Im Jahr 2022 wurde seitens eines Bürgers bei der Großen Kreisstadt Marienberg ein Antrag auf Anordnung eines Nachtfahrverbotes auf der B 174 in Ortslage Reitzenhain gestellt, der ablehnend entschieden wurde. Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch eingelegt und infolge ein Klageverfahren initiiert. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz seit dem Jahr 2023 anhängig und wird unter dem Aktenzeichen 2 K 502/23 geführt.

2. Beurteilung

Die Bundesstraße B 174 zwischen Reitzenhain und Chemnitz ist neben der B 95 seit jeher die wichtigste Nord-Süd-Fernverkehrsachse zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschechien im mittleren Erzgebirge und hat sich über viele Jahrzehnte entwickelt. Außerhalb des Autobahnnetzes kommt ihr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik eine wichtige Funktion für den überregionalen und internationalen Schwerlastverkehr zu. Die B 174 ist für die Aufnahme des Schwerverkehrs baulich und in der Streckenführung geeignet. Eine Alternative steht höchstens weiträumig über die A 17 beziehungsweise die B 92 im Vogtland zur Verfügung. Wohnen an dieser Straße war daher seit jeher mit mehr Belastungen verbunden als an vielen anderen Orten. Mögliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Lärmschutz wurden bereits umgesetzt. Soweit auf der circa 44 Kilometer langen Strecke punktuell verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich sein sollten, sind diese mit milderen Mitteln als einer (nächtlichen beziehungsweise über das Wochenende andauernden) Sperrung für Lkw zu realisieren.

Nach § 45 Abs. 1 und Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs auf solchen Straßen (insbesondere Bundesstraßen) nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung erheblich übersteigt. Auch wenn durch den bestehenden Fernverkehr eine (bereits mehrfach behandelte) Belastung durch Lärm auftritt, kann eine solche Gefahrenlage nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte im vorliegenden Fall nicht angenommen werden.

Eine nächtliche Sperrung für Lkw sowie über das Wochenende widerspricht der Widmung der Straße. Nach § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Eine Sperrung der B 174 für Lkw in der Nacht wäre mit der Notwendigkeit der Umleitung dieses Verkehrs verbunden. Diese Umleitung kann im Umfeld der B 174 nur in das dafür wesentlich weniger geeignete umliegende Straßennetz oder sehr weiträumig erfolgen. Neben den zusätzlichen Belastungen der dortigen Anwohner bestehen auch erhebliche Sicherheitsbedenken aufgrund der unzureichenden Straßenqualität im Umfeld.

Trotz der für den Fernverkehr und für die Wirtschaft sehr hohen Bedeutung der Straße sind die Probleme für die Anlieger an den einzelnen Abschnitten der Straße bekannt. Die sächsische Straßenbauverwaltung hat reagiert, und um dem Anliegen entgegen zu kommen und dem Lärmthema Abhilfe zu schaffen, wurden entlang der Achse in Abstimmung mit den jeweiligen Regionen bereits folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen nachts in der Ortslage Reitzenhain, die im Jahr 2024 auch auf den Tageszeitraum erweitert wurde,
- Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Verkehrssicherheitsgründen zwischen Ortsausgang Chemnitz und der Haltestelle Wilhelm-Busch-Straße sowie im Bereich Kleinolbersdorf/ Altenhain,
- Verlegung des Standortes der Ortstafel Chemnitz zur Verlängerung des Ortsbereiches und der damit einhergehenden geringeren zu fahrenden Geschwindigkeit,

- Einziehung der zweiten Fahrspur in Fahrtrichtung Reitzenhain in der Ortslage Hohndorf,
- Lärmschutzmaßnahmen an Wohngebäuden entlang des Streckenzuges
- Umsetzung der Maßnahme Ortsumgehung Marienberg sowie
- Erneuerung der Fahrbahn der Ortsumgehung Marienberg.

Weitere bauliche Maßnahmen sollen entlang der Achse die Situation für Anwohner und Nutzer verbessern:

- Die Ortsumgehung B 174 Hohndorf befindet sich in Planung.
- Die Ortsumgehung B 174 Reitzenhain befindet sich in Planung.
- Der Abschnitt der B 107 von Chemnitz-Südring nach Chemnitz-Ebersdorf befindet sich in der Planfeststellung.
- Der Abschnitt von Chemnitz-Ebersdorf bis zur Bundesautobahn BAB 4 befindet sich in Planung.
- Für den Bereich der B 174 zwischen Grenzübergang Reitzenhain und Marienberg, Reiterberg bereitet das LASuV eine Erhaltungsmaßnahme vor.

Weitere Einzelmaßnahmen werden geprüft. Insbesondere bei den Themen zu Ortsumgehungen bestehen jedoch regelmäßig unterschiedliche Auffassungen zu Trassenkorridoren und Ausbaustandard in der Region und bei den Bürgerinnen und Bürgern. Nicht zuletzt aufgrund dessen verschieben sich die Planungen regelmäßig und neue Planungsparameter müssen eingebunden werden.

Im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 174 im Stadtgebiet von Chemnitz sowie weiterführend bis an die bestehende Ortsumgehung Gornau/Zschopau wurde für das Jahr 2025 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV Mo-So) von 27.124 bis 31.198 Kfz/24 Stunden mit einem Lkw-Anteil von 10 Prozent tags und 15 Prozent nachts prognostiziert und den nach den Vorgaben des Bundes durchgeführten schalltechnischen Berechnungen zugrunde gelegt. Aktuell vorliegende Verkehrszählungen der Stadt Chemnitz sowie Erhebungsdaten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) belegen, dass die Verkehrsbelastungen auf der B 174 zwischen Südring und Anschlussstelle Altenhain in Bezug auf Verkehrsmengen sowie Schwerverkehrsanteil nahezu unverändert sind. Die Verkehrsmengen belaufen sich demnach auf einen durchschnittlichen Wert von circa 20.000 bis 22.000 Kfz/24 Stunden und der Schwerverkehrsanteil beläuft sich auf circa 10 Prozent. Damit liegen die aktuellen Werte auch weiterhin deutlich unter den im Planfeststellungsverfahren prognostizierten Werten.

Die für die B 174 getroffene Bewertung ist ebenso für den Südring in Chemnitz zutreffend. Bei einer Sperrung des Südringes würde der Verkehr und somit auch der Verkehrslärm auf andere bereits als Lärmschwerpunkte geltende schutzwürdige Gebiete verlagert (zum Beispiel Leipziger Straße, Reichsstraße, Zwickauer Straße). Ein Lkw-Fahrverbot würde die zentrale Verkehrsfunktion des Südrings beeinträchtigen, andere innerörtliche Straßen, bis hin zur Innenstadt, in unzulässiger Weise belasten, längere Wege verursachen und dadurch größere Umweltbelastungen im Stadtgebiet mit sich bringen. Auch auf dem Südring wurden bereits verkehrsrechtliche Maßnahmen, wie die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h in bestimmten Abschnitten umgesetzt.

Seit Beginn der Planungen in den 1990er Jahren ist durch die sächsische Straßenbauverwaltung eine Abwägung zwischen den privaten Belangen der Bürgerinnen und Bürger entlang der Trasse und dem Interesse der Wirtschaft und der wirtschaftlichen

Entwicklungsmöglichkeiten im Erzgebirge zu treffen. Die sächsische Straßenbauverwaltung versucht, durch einzelne Maßnahmen beiden Interessenslagen gleichermaßen gerecht zu werden.

3. Ergebnis

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.